

Wien, am Samstag, den 11. Februar 1928

Sitzungen im Rathaus. In der kommenden Woche tritt der Wiener Stadtsenat am Dienstag, den 14. Februar, zusammen. Der Wiener Gemeinderat wurde für Freitag, den 17. Februar, um 17 Uhr einberufen.

Sitzungen von Bezirksvertretungen. Die Bezirksvertretung Neubau hält am Donnerstag, den 16. Februar, um 18 Uhr eine öffentliche Sitzung ab. Die Bezirksvertretung Leopoldstadt tritt am Samstag, den 18. Februar, um 17 Uhr zusammen.

Eine Novelle zur Wiener Gemeindeverfassung. Die Wiener Gemeindeverfassung stammt bekanntlich aus dem Jahre 1920, in dem die Trennung Wiens von Niederösterreich/nicht vollzogen, sondern erst in Durchführung begriffen war. Seither sind die Trennungsarbeiten längst beendet. Es ist auch im Jahre 1925 eine umfangreiche Novelle zur Bundesverfassung in Kraft getreten. Die Wiener Gemeindeverfassung blieb aber, abgesehen von geringfügigen Änderungen, die bei der Festsetzung der von Geldbeträgen abhängigen Kompetenzen infolge der Geldentwertung nötig gewesen waren, nahezu völlig unverändert.

Der Magistrat hat nunmehr einen Entwurf ausgearbeitet, der die Aufgabe hat, dem geänderten Verfassungszustand und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass seither die Mitgliederzahl des Gemeinderates von 165 auf 120 verringert worden ist. Bei dieser Gelegenheit werden auch eine Anpassung an die Bestimmungen des Bundesverwaltungsentlastungsgesetzes und solche Kompetenzänderungen vorgeschlagen, die sich als zweckmäßig erwiesen haben.

Die grundlegenden Bestimmungen der Verfassung bleiben völlig unverändert. Die Kompetenz des Bürgermeisters wird nicht erweitert. Der Gemeinderat behält alle Rechte, die in der Verfassung festgelegt sind. Nur wird, so weit seine Kompetenz von der Höhe der auszubehenden Geldbeträge abhängt, der Zustand der Vorkriegszeit wieder hergestellt. Die Valorisierung dieser Beträge ist nämlich immer noch mit dem zehntausendfachen bestimmt. Da es sich fast ausschliesslich um Bauaufwand handelt und der Bauindex das Zwanzigtausendfache überschritten hat, so bedeutet die Verkopplung der Betragsgrenzen nur die Herstellung der Kompetenz, die im Gemeindestatut der Vorkriegszeit festgesetzt war.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei noch hinzugefügt, dass sich durch diese Neufestsetzung der Betragsgrenzen nichts daran ändert, dass alle Neubauten vom Gemeinderat zu entscheiden sind, da die Kompetenz des Gemeinderates hier auch nach dem neuen Entwurf bei einer Ausgabe von 40.000 Schilling beginnt. Ueber die Bewilligung von Subventionen hat der Gemeinderat ohne Rücksicht auf deren Höhe zu entscheiden, so dass sich auch hier an dem bisherigen Zustand gar nichts ändert.

Das Gleiche gilt auch für den Stadtsenat, nur wird dessen Kompetenz insofern erweitert, als er bei nicht präliminierten Ausgaben nach dem zuständigen Ausschuss endgiltig entscheidet, sofern der Betrag unter hunderttausend Schilling bleibt, während bisher der Betrag von zwanzigtausend Schilling die Grenze gebildet hat.

Die laufende Verwaltung war bisher dadurch ausserordentlich behindert, dass der Magistrat selbst einmalige Ausgaben nur bis zu dem Betrage von viertausend Schilling und wiederkehrende nur bis zu dem Betrage

von vierhundert Schilling selbstständig vollziehen konnte, auch wenn sie Schillingen zwei Ausschüsse des Stadtsenats und des Gemeinderats in ein im Voranschlag bewilligt waren. Diese magistratische Befugnis soll bei eingedorderten Vorlage ~~passieren~~ hatte, soll jetzt genau wie beim Bundesmaligen Beträgen bis zu fünfzigtausend Schilling, bei wiederkehrenden bis der Finanzreferent entscheiden und über die gewährten Zuschüsse, die zu fünftausend Schilling festgesetzt werden, wobei es sich auch in Zukunft periodisch dem Finanzausschuss, Stadtsenat und Gemeinderat eine Vorlage nur um solche Ausgaben handeln kann, die im Voranschlag vom Gemeinderat übermitteln. Handelt es sich um Kredite, die im Voranschlag überhaupt bewilligt sind.

nicht vorgehen waren, so ist nach wie vor die Zustimmung des Stadtsenates und Gemeinderates in jedem einzelnen Falle einzuholen. Bei Gefahr in Verzug darf eine Ausgabe, sofern sie unter einer Million Schilling über die Behandlung der Zuschüsse, Stadtsenat und Gemeinderat eine Vorlage periodisch dem Finanzausschuss, Stadtsenat und Gemeinderat eine Vorlage weisen noch einmahl hervorgehoben: Die Bestimmung, dass ein amtsführender Stadtrat abzutreten hat, wenn er ein Misstrauensvotum erhält, wird auch auf den Bürgermeister ausgedehnt. Die Sitzungen des Stadtsenates und Gemeinderates in jedem einzelnen Falle einzuholen. Bei Gefahr bisher als nicht öffentlich bezeichnet waren, werden als die einer Regierung vertraulich erklärt. Ausnahmen kann der Stadtsenat natürlich beschliessen. Die Mindestzahl der Mitglieder eines Ausschusses, die in der Zeit, in der der Gemeinderat 165 Mitglieder hatte, mit 12 festgesetzt war, wird entsprechend der Verringerung der Gesamtmitgliederzahl auf 120 mit neun festgesetzt. Die derzeitige tatsächliche Mitgliederzahl der Ausschüsse bleibt natürlich unverändert. Die Zahl der Mitglieder, die Anspruch auf die Besetzung einer Vizebürgermeisterstelle gibt und in der Zeit, in der es neben dem Bürgermeister drei Vizebürgermeister gegeben hat, mit 1/4 festgesetzt worden war, wird, da es neben dem Bürgermeister nur zwei Vizebürgermeister gibt, entsprechend dem Proportz mit einem 1/3 der Zahl der Gemeinderatsmitglieder bestimmt. Nach Analogie der Stadträte soll als Bezirksvorsteher auch jemand wählbar sein, der nicht der Bezirksvertretung angehört. Die Beratungen des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, die bisher vom Finanzausschuss und vom Stadtsenat getrennt geführt wurden, sollen in gemeinsamen Sitzungen erfolgen. Die Gesetzesvorlagen für den Landtag, die bisher zuerst den zuständigen Ausschuss und dann den Stadtsenat beschäftigt haben, sollen den umgekehrten Weg gehen. Das Anfragsrecht der Landtagsabgeordneten, das bisher nur in der Geschäftsordnung festgelegt war, soll in der Verfassung verankert werden. Ein Gemeinderat soll seines Mandates verlustig werden, wenn er aus der Partei ausscheidet, auf deren Liste er gewählt wurde.

Von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Vorlage seien noch einige hervorgehoben: Die Bestimmung, dass ein amtsführender Stadtrat abzutreten hat, wenn er ein Misstrauensvotum erhält, wird auch auf den Bürgermeister ausgedehnt. Die Sitzungen des Stadtsenates, die bisher als nicht öffentlich bezeichnet waren, werden als die einer Regierung vertraulich erklärt. Ausnahmen kann der Stadtsenat natürlich beschliessen. Die Mindestzahl der Mitglieder eines Ausschusses, die in der Zeit, in der der Gemeinderat 165 Mitglieder hatte, mit 12 festgesetzt war, wird entsprechend der Verringerung der Gesamtmitgliederzahl auf 120 mit neun festgesetzt. Die derzeitige tatsächliche Mitgliederzahl der Ausschüsse bleibt natürlich unverändert. Die Zahl der Mitglieder, die Anspruch auf die Besetzung einer Vizebürgermeisterstelle gibt und in der Zeit, in der es neben dem Bürgermeister drei Vizebürgermeister gegeben hat, mit 1/4 festgesetzt worden war, wird, da es neben dem Bürgermeister nur zwei Vizebürgermeister gibt, entsprechend dem Proportz mit einem 1/3 der Zahl der Gemeinderatsmitglieder bestimmt. Nach Analogie der Stadträte soll als Bezirksvorsteher auch jemand wählbar sein, der nicht der Bezirksvertretung angehört. Die Beratungen des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, die bisher vom Finanzausschuss und vom Stadtsenat getrennt geführt wurden, sollen in gemeinsamen Sitzungen erfolgen. Die Gesetzesvorlagen für den Landtag, die bisher zuerst den zuständigen Ausschuss und dann den Stadtsenat beschäftigt haben, sollen den umgekehrten Weg gehen. Das Anfragsrecht der Landtagsabgeordneten, das bisher nur in der Geschäftsordnung festgelegt war, soll in der Verfassung verankert werden. Ein Gemeinderat soll seines Mandates verlustig werden, wenn er aus der Partei ausscheidet, auf deren Liste er gewählt wurde.

Die Vorlage die sich bereits in Druck befindet, wird in den nächsten Tagen versendet werden. Der Landtag wird zur Vorberatung eine Kommission einsetzen.